

**BESCHLUSS DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK**

vom 7. Juli 1998

**über die Stückelung, Spezifikation und Reproduktion sowie den Umtausch und den Einzug von Euro-Banknoten***(EZB/1998/6)*

(1999/33/EG)

DER EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend als „EG-Vertrag“ bezeichnet), und zwar insbesondere Artikel 105a Absatz 1, sowie auf Artikel 16 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „Satzung“ bezeichnet);

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, und zwar insbesondere auf Artikel 10 und 16<sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 105a Absatz 1 des EG-Vertrags sowie Artikel 16 der Satzung und Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates erfordern eine nähere Bestimmung der Stückelung und der Spezifikation der Euro-Banknoten; eine derartige nähere Bestimmung kann im Wege eines Beschlusses des EZB-Rates erfolgen, der zur allgemeinen Unterrichtung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird;

Die Verordnung (EG) Nr. 975/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Stückelungen und technischen Merkmale der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen<sup>(2)</sup> bestimmt, daß die Euro-Münzen Stückelungen von 1 Cent bis 2 Euro umfassen; die Stückelung der Euro-Banknoten soll der Stückelung der Euro-Münzen Rechnung tragen;

Der vorliegende Beschluß trägt den Vorbereitungsarbeiten des Europäischen Währungsinstituts (nachfolgend als „EWI“ bezeichnet) Rechnung, und zwar insbesondere jenen im Hinblick auf die Gestaltung der Banknoten, die auf dem Ausgang eines Wettbewerbs beruhen, an dem Designer von Banknoten aus ganz Europa beteiligt waren; diese Vorbereitungsarbeiten schlossen auch Beratungen mit europäischen Verbänden einer Reihe verschiedener Benutzer von Banknoten ein, um speziellen visuellen und

technischen Anforderungen Rechnung zu tragen sowie die Erkennbarkeit und Akzeptanz der neuen Banknotenstückelungen und -spezifikationen durch die Benutzer zu erleichtern; die Europäische Zentralbank (nachfolgend als „EZB“) bezeichnet) wird Inhaber des ursprünglich vom EWI innegehabten Urheberrechtes an den Gestaltungsentwürfen für die Euro-Banken.

Es bedarf der Festlegung einiger einheitlicher Grundsätze zur Genehmigung der gewerblichen Reproduktion der Gestaltungsentwürfe der Banknoten; die EZB wird zur ad hoc Genehmigung der Reproduktion von Gestaltungsentwürfen auf die nationalen Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten zurückgreifen; generell gilt, daß die Reproduktion von Gestaltungsentwürfen der Banknoten nach Maßgabe dieses Beschlusses unter anderem für Ausbildungszwecke genehmigt wird.

Es bedarf der Schaffung einheitlicher Regelungen für den Umtausch schadhafter oder beschädigter Euro-Banknoten durch die nationalen Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten; die Notwendigkeit der Schaffung einheitlicher Regelungen gilt auch für den endgültigen Einzug von Banknoten, sobald diese durch neue Banknoten ersetzt werden; Veröffentlichungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* können durch andere Veröffentlichungen, die eine Unterrichtung der Allgemeinheit fördern, flankiert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1***Stückelungen und Spezifikationen**

1.1 Die erste Serie der Euro-Banknoten umfaßt sieben Stückelungen von 5 Euro bis 500 Euro, auf denen das Thema „Zeitalter und Stile in Europa“ dargestellt wird und die die folgenden Grundspezifikationen erfüllen:

<sup>(1)</sup> ABl. L 139 vom 11. 5. 1998, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 139 vom 11. 5. 1998, S. 6.

Nennwert (Euro)	Abmessungen	Hauptfarbe	Gestaltungsmotiv
5	120 × 62 mm	grau	Klassik
10	127 × 67 mm	rot	Romanik
20	133 × 72 mm	blau	Gotik
50	140 × 77 mm	orange	Renaissance
100	147 × 82 mm	grün	Barock und Rokoko
200	153 × 82 mm	gelblich-braun	Eisen- und Glasarchitektur
500	160 × 82 mm	lila	Moderne Architektur des 20. Jahrhunderts

1.2 Auf den sieben Stückelungen der Euro-Banknotenserie werden Tore und Fenster auf der Vorderseite und Brücken auf der Rückseite dargestellt. Die Abbildungen auf den sieben Stückelungen sind alle typisch für die zuvor genannten kunsthistorischen Epochen in Europa. Weitere Gestaltungselemente der Banknotenentwürfe sind das Symbol der Europäischen Union, die Währungsbezeichnung in lateinischer und griechischer Schrift, die Abkürzung der Europäischen Zentralbank in den offiziellen Sprachvarianten, das Zeichen © als Hinweis auf das Urheberrecht und die Unterschrift des Präsidenten der EZB.

#### Artikel 2

##### Reproduktion

2.1 Das Urheberrecht an den in Artikel 1 dieses Beschlusses genannten Banknoten gehört der EZB.

2.2 Die Reproduktion einer in Artikel 1 dieses Beschlusses genannten Banknote oder eines Teils davon ist in folgenden Fällen ohne besonderes Genehmigungsverfahren gestattet:

- a) Fotos, Zeichnungen, Gemälde und Filme sowie generelle Abbildungen, bei denen die Banknoten selbst nicht im Mittelpunkt stehen, sofern die Banknoten lediglich ein Gestaltungselement des Gesamtmotivs bilden und nicht als Nahaufnahme abgebildet werden.
- b) Reproduktionen, bei denen nur eine Seite der Banknote wiedergegeben wird, sofern
  - das verwendete Material nicht mit Papier verwechselt werden kann
  - oder
  - die Reproduktion mindestens 24 cm lang und 12 cm breit oder höchstens 8 cm lang und 4 cm breit ist.

2.3 Sämtliche sonstigen Reproduktionen einer Banknote oder eines Teils davon bedürfen der Genehmigung i) im Wege der Übertragung von Befugnissen nach Maßgabe der Grundsatzentscheidungen der EZB durch die nationale Zentralbank des teilnehmenden Mitgliedstaats, in dem sich der Antragsteller befindet, oder ii)

durch die EZB bei Antragstellern außerhalb der teilnehmenden Mitgliedstaaten.

2.4 Eine generelle Genehmigung von Reproduktionen nach den zuvor genannten Bestimmungen kann bei einem Widerspruch zum Immaterialgüterrecht des Urhebers der Gestaltungsentwürfe der Banknoten widerrufen werden.

#### Artikel 3

##### Umtausch schadhafter oder beschädigter Banknoten

3.1 Die nationalen Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten sind verpflichtet, schadhafte oder beschädigte, als gesetzliches Zahlungsmittel geltende Euro-Banknoten auf Antrag umzutauschen,

- a) wenn mehr als 50 % einer Banknote vorgelegt wird und
- b) wenn 50 % oder weniger als 50 % einer Banknote vorgelegt wird, sofern der Antragsteller den Nachweis erbringt, daß die fehlenden Teile vernichtet wurden.

3.2 Der Umtausch schadhafter oder beschädigter Banknoten erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Feststellung der Identität des Antragstellers bei Zweifel über den bestehenden Rechtsanspruch an die Banknoten und die Echtheit der Banknoten.
- b) Vorlage einer schriftlichen Erklärung über die Ursachen der Beschädigung und über den Verbleib der fehlenden Teile der Banknote bei hinreichendem Verdacht auf eine strafbare Handlung oder eine absichtliche Herbeiführung der Beschädigung.
- c) Vorlage einer schriftlichen Erklärung über die Art der Verfärbung, Verunreinigung oder Imprägnierung bei Einreichung verfärbter, verunreinigter oder imprägnierter Banknoten.
- d) Vorlage einer schriftlichen Stellungnahme über die Ursache und Art der Neutralisierung bei Einreichung durch die Aktivierung von Diebstahlschutzvorrichtungen verfärbter Banknoten durch Kreditinstitute.

- e) Zahlung, durch den Antragsteller, der von der EZB für den Fall arbeitsintensiver Untersuchungen seitens der nationalen Zentralbanken festgelegten Gebühr.

*Artikel 4*

**Einzug von Banknoten**

Der Einzug einer Euro-Banknotenstückelung oder -serie wird durch einen Beschluß des EZB-Rates geregelt, der zur allgemeinen Unterrichtung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* und in anderen Medien veröffentlicht wird. Der Beschluß hat folgende Mindestangaben zu enthalten:

- Die Euro-Banknotenstückelung oder -serie, die aus dem Umlauf genommen werden soll.
- Der Zeitraum, in dem der Umtausch erfolgt.
- Der Termin, zu dem die jeweilige Euro-Banknotenstückelung oder -serie ihre Gültigkeit als gesetzliches Zahlungsmittel verliert.

- Die Behandlung von Euro-Banknoten, die nach Ablauf der Umtauschfrist und/oder nach Verlust ihrer Gültigkeit als gesetzliches Zahlungsmittel eingereicht werden.

*Artikel 5*

**Allgemeine Bestimmungen**

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 7. Juli 1998.

*Der Präsident der EZB*

Willem F. DUISENBERG

---